POLIZEIREGLEMENT

AUSSERBERG

Polizeireglement

Die Urversammlung von Ausserberg beschliesst

- Eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Art. 78, Abs. 3 und 79, Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Art. 2, Abs. 1, 2 und Art. 6, Buchst. b, f, g, i und n, sowie Art. 16,17,123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen die Art. 33–47 und Art. 67 des Gesetzes vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken;
- Eingesehen die Art. 46–54 der Verordnung vom 18. Dezember 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken;
- Eingesehen den Art. 15a des Einführungsgesetzes vom 16. Mai 1990 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;

auf Antrag des Gemeinderates von Ausserberg:

A. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf dem Gebiet der Gemeinde Ausserberg ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichts der Gemeinde Ausserberg fallen.

B. Gastwirtschaftliche Bestimmungen

Art. 2 Öffnungs- und Schliessungszeiten

1. Die Polizeistunde für die Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

– für die Monate 01. 11. bis 31. 03.	22.00 Uhr
– für die Monate 01. 04. bis 31. 10.	23.00 Uhr
– Freitag und Samstag in der Winterzeit	23.00 Uhr
– Freitag und Samstag in der Sommerzeit	24.00 Uhr

2. Der Gemeinderat kann auf Gesuch der Wirte hin Ausnahmeregelungen treffen.

Art. 3 Einhaltung der Polizeistunde

1. Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. Auf die festgesetzte Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen werden.

2. Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

3. Besucher, die sich weigern das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

4. Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, abstellen der Musik).

Art. 4 Ruhe und Ordnung im Gastbetrieb

1. Der Inhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich.

2. Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

3. Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Art. 5 Musik und Aussenlautsprecher

1. Ab 20.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.

2. Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 20.00 Uhr abzustellen.

3. Die Bestimmungen des kommunalen Verkehrs- und Lärmschutzreglements sind strengstens zu beachten.

Art. 6 Jugendschutz

1. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den Öffentlichen Gaststätten und Spielsalons untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung ihrer Eltem oder eines gesetzlichen Vertreters. Soweit das kantonale Gesetz Ausnahmen vorsieht, gelten diese auch auf dem Gebiet der Gemeinde Ausserberg (Art. 39,1 GGG).

2. Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.

Art. 7 Öffentliche Veranstaltungen

1. Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

2. Die Gebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 200.– pro Veranstaltung.

3. Zur Wahrung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 8 Verlängerungen

1. Verlängerung der Polizeistunde werden vom Gemeindepräsidenten, vom Polizeipräsidenten oder bei deren Abwesenheit von der Gemeindepolizei gewährt. Die Bewilligung muss vom Betriebsinhaber oder Veranstalter vor dem Anlass eingeholt werden.

2. Der Gemeinderat kann in einem Erlass ein System frei wählbarer Polizeistundenverlängerungen einführen.

3. Jeder Betrieb hat im Kalenderjahr Anspruch auf Verlängerungen der Polizeistunde. Bei wichtigen Anlässen im Dorf kann die Bewilligung verweigert werden. Die ordentliche Verlängerung der Polizeistunde wird in der Regel nur bis 03.00 Uhr gewährt. Für jede bewilligte Verlängerung ist eine Gebühr von Fr. 50.– zu bezahlen.

4. Der Gemeinderat kann einem Betrieb die jährlich zu erneuernde Bewilligung zur Schliessung nach der reglementarischen Zeit erteilen (sog. Barbewilligung). Die Bewilligungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

5. Für die Abhaltung von Anlässen bei geschlossener Gesellschaft wird keine Gebühr erhoben.

Art. 9 Bewilligungsfreie Verlängerungen

Am fetten Donnerstag, Fasnachtssamstag, Nationalfeiertag und an Silvester ist die Polizeistunde für alle Gastbetriebe ohne spezielle Bewilligung aufgehoben:

C. Übertretungstatbestände

Art. 10 Tierhaltung / Weidgang

1. Der Eigentümer oder vorübergehende Halter von Tieren ist dafür verantwortlich, sie so zu verwahren und zu beaufsichtigen, dass sie nicht andere Personen gefährden oder auf andere Weise belästigen.

2. Der freie Weidgang ist nur auf Boden der Burgergemeinde im Rahmen des geltenden Burgerreglements erlaubt. Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt, macht sich strafbar.

Art. 11 Verunreinigung und Verunstaltung von fremden Eigentum

Es ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verunstalten zu verunreinigen oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anzubringen.

Art. 12 Verletzung von Ruhe und Ordnung

1. Die Polizei kann Personen die sich in einer die Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführen und Personen die zur Nachtruhezeit (22.00–06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stören oder belästigen, für eine angemessene Zeit in Gewahrsam nehmen.

2. Wer durch sein Verhalten oder mittels Emissionen andere Personen belästigt oder die Öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt, wird nach diesem Reglement mit Busse bestraft.

Art. 13 Erschwerung der Amtsausübung

Strafbar macht sich auch, wer einen Verantwortlichen der Gemeinde bei der Ausübung seiner Aufgaben stört und wer den Aufforderungen und Anordnungen die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen, nicht nachkommt.

Art. 14 Bewässerung und Ableitung von Trink- oder Wässerwasser

1. Die Bevölkerung hat sich an die vom Gemeinderat und den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend Wasser, die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. zu halten.

2. Insbesondere macht sich strafbar, wer in unberechtigter Weise Trink- oder Wässerwasser ableitet oder benutzt und wer Wässerwasser unbeaufsichtigt lässt.

3. Wer Wässerwasser- oder Berieselungswasser nutzt, ist verantwortlich für das Wasser. Am Tag hat er einem Schaden bis zur Feststellung der Ursache nachzugehen, nachts: Neuwerk und Mittla bis Stolleneingang, Unra bis Geisbalma und Manera bis zur Abschlacht.

Art. 15 Parkieren auf Offentlichen Strassen und Plätzen

Fahrzeuge dürfen nicht ohne Bewilligung auf Öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellt werden. Als Grundlage dient der homologierte Signalisationsplan der Gemeinde.

D. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 16 Vollzug / Zuständige Behörden

1. Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck vereidigten Personen (Polizei) sind verpflichtet, den Bestimmungen dieses Reglements Nachachtung zu verschaffen. Sie haben über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen.

2. Die Übertretungen dieses Reglements werden durch das Polizeigericht der Gemeinde Ausserberg geahndet.

3. Sofern das Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 17 Identitätsfestlegung

Die Polizeibeamten haben das Recht, von den ihnen nicht bekannten Personen, die sie in Ausübung ihres Dienstes anhalten, den Nachweis ihrer Identität zu verlangen. Kann die angehaltene Person diesen Nachweis nicht erbringen und erweist sich eine nähere Überprüfung als notwendig, kann sie zur Identifizierung auf den Polizeiposten geführt werden.

Art. 18 Verfahren und Rechtspflege

1. Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 16. Mai 1991 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

2. Das Verfahren gegen Entscheide des Polizeigerichts richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung (Art. 215 ff.). Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

Art. 19 Strafbarkeit

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 20 Strafmass

1. Jede Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements wird mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 10'000.– bestraft. Die Bemessung der Busse liegt im Ermessen des Gemeinderates.

2. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Zuwiderhandlung kann die Strafe Haft sein.

3. Haft und Busse können miteinander verbunden werden.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Öffentlicher Anschlag

Dieses Reglement ist in allen öffentlichen Lokalen anzuschlagen. Das Entfernen dieses Reglements wird bestraft.

Art. 22 Anwendbares Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 23 Aufhebung des bestehenden Rechts

1. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle mit diesem in Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente, insbesondere das Polizeireglement vom 27. Juni 1979, aufgehoben.

2. Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 24 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

2. Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. Dezember 1997 verabschiedet und an der Urversammlung vom 12. Dezember 1997 durchberaten und genehmigt worden.

Munizipalgemeinde Ausserberg

Der Präsident:
Odilo Schmid

Der Schreiber:
Lukas Schmid

Homologiert durch den Staatsratsentscheid vom 11. Februar 1998

Dorfschaften an Suonen
3938 AUSSERBERG

SCHWEIZER ALPEN
Jungfrau-Aletsch
Suonendorf Ausserberg

PROTOKOLLAUSZUG

Gemeinderatssitzung vom 8. November 2012
Urversammlung 07. Dezember 2012

Änderungen Strassensignalisation Ausserberg, Abänderung Polizeireglement Artikel Nr. 14bis

Strassensignale

Die Norm SN 640 871a «Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung» gilt für das Anbringen sämtlicher neuer Signale sowie für den Ersatz der bestehenden Signale.

Für den normengerechten Ersatz bestehender Signale auf kommunalen Strassen gilt eine Übergangsfrist bis Ende 2012.

Der Plan der Strassensignalisationen der Gemeinde Ausserberg wurde deshalb überarbeitet und zur Homologation im Amtsblatt publiziert.

Überflüssige Signale wurden entfernt (z.B. «Kein Vortritt», «ausgenommen Fahrräden») andere Signale wurden ersetzt: «Allgemeine Fahrverbote» durch «Verbot für Motorwagen», Sportplatzhinweistafel etc.

Versetzt wurde das Signal «Verbot für Motorwagen» in der Bigstatt – an die Bauzonengrenze – und dasjenige an der Eggastrasse: neuer Standort unmittelbar nach der Deponie Egga.

Es erfolgten keine Einsprachen. Der Staatsrat und die Kantonale Strassensignalisationskommission homologierten den im Amtsblatt veröffentlichten Signalisationsplan.

Jedoch muss, infolge dieser Anpassung, das gültige Polizeireglement angepasst werden:

Dorfschaften an Suonen
3938 AUSSERBERG

SCHWEIZER ALPEN
Jungfrau-Aletsch
Suonendorf Ausserberg

Urversammlung vom 7.12.2012, Traktandum 5:
Beschlussfassung: Abänderung Polizeireglement Ausserberg, Art. 14bis, Absatz 1

„Die Gemeindestrassen ausserhalb der Bauzone sind entweder als Flur- oder Forststrassen grundsätzlich mit einem allgemeinen Fahrverbot (Neu: Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder) belegt und dem Motorfahrzeugverkehr nur mit einer Ausnahmebewilligung der Gemeinde zugänglich.

Jede Benutzung der Gemeindestrassen (Flur- oder Forststrassen) ausserhalb der Bauzone (mit Ausnahme der Strecke Egga - Gründabfuhr-Deponie Gemeinde) bedarf einer Fahrbewilligung (Ausnahmebewilligung) und ist gebührenpflichtig".

Bisher:	Neu:
2.01 Allgemeines Fahrverbot	2.14 Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat und der Urversammlung Ausserberg einstimmig angenommen.

Ausserberg, 8. Februar 2013

Christoph Meichtry
Gemeindepräsident

Leo Theler
Vizepräsident
Gemeindeschreiber

GEMEINDEVERWALTUNG AUSSERBERG

Gemeinde Ausserberg, Dorfplatz, 3938 Ausserberg, Tel. 027 946 xx xx
Fax 027 946 xx xx, gemeinde@ausserberg.ch, www.ausserberg.ch